

HACON
(Haldenwang Consulting)

Übersetzung, Englisch - Deutsch, des IATA Agentur
Vertrages nach Vorlage vom 28. November 1995 durch IATA
Agency Accreditation, Frankfurt, Germany.

I A T A

International Air Transport Association

IATA CENTRE
Route de l'Aéroport 33, P.O.Box 672, CH-1215 Geneva 15
Airport
Switzerland

PASSAGE AGENTUR VERTRAG

Ein Vertrag mit Wirkung vom.....

ZWISCHEN

mit Hauptsitz

(im folgenden Reisebüro Agentur genannt)

UND

den IATA Mitgliedern (nachfolgend Fluggesellschaft genannt) die die Reisebüro Agentur ernennen, vertreten durch den General Direktor der IATA der im Auftrag und für dieses IATA Mitglied handelt:

Hiermit wird Folgendes vereinbart:

1. GÜLTIGKEIT

Dieser Vertrag zwischen der Reisebüro-Agentur und der Fluggesellschaft, die sie ernennt, wird, in Übereinstimmung mit den Regeln, die in Hoheitsgebieten des Staates (der Staaten) in dem (denen) die Reisebüro-Agentur ihren Sitz hat, rechtskräftig. Mit Gültigkeitsbeginn wird dieser Vertrag, einschließlich aller Änderungen, die die gleiche Rechtskräftigkeit und Wirksamkeit besitzen, zwischen der Reisebüro-Agentur und der Fluggesellschaft so rechtskräftig, als seien beide namentlich im Vertrag genannt und als hätten beide diesen als Vertragspartner unterschrieben.

2. IM VERTRAG ENTHALTENE VORSCHRIFTEN, RESOLUTIONEN UND ANWEISUNGEN

2.1(a) Die Klauseln und die Anweisungen, die das Verhältnis zwischen der Fluggesellschaft und der Reisebüro-Agentur bestimmen, sind in den Vorschriften (und daraus resultierenden Bedingungen), wie im Handbuch für Reisebüro-Agenten, welches von Zeit zu Zeit im Auftrag des Agenturverwalters (Agency Administrator) herausgegeben wird und diesem Vertrag beiliegt, festgelegt. Das Handbuch enthält:

2.1(a)(i) Vorschriften für Reisebüro-Agenturen

2.1(a)(ii) Die Vorschriften des (BSP) Bankabrechnungsplans, wo anwendbar und wie im BSP Handbuch für Reisebüro-Agenturen festgelegt,

2.1(a)(iii) und solche ortsbedingten Normen, die in den Agenturvorschriften festgelegt werden können,

2.1(a)(iv) andere anwendbare IATA Vorschriften.

2.1(b) Vorschriften, Beschlüsse und andere Anweisungen, die von Zeit zu Zeit geändert, als Teil dieses Vertrages betrachtet und darin eingeschlossen werden, wobei sowohl die Fluggesellschaft, als auch die Reisebüro-Agentur zustimmen, sich daran zu halten.

2.2 die Reisebüro-Agentur bestätigt, daß sie eine Kopie der derzeit gültigen Fassung des Handbuches erhalten und sich mit dem Inhalt vertraut gemacht hat. Im besonderen bestätigt die Reisebüro-Agentur, daß sie den Inhalt des Handbuches gelesen und verstanden hat, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Kapitel, die sich mit dem nachfolgenden befassen: Schadensersatz und Verzichtserklärung, Aufbewahrung, Ausstellung und Sicherstellung von Verkehrsdokumenten; Bericht- und Überweisungs-, sowie Schlichtungsverfahren.

2.3 der Agenturverwalter (Agency Administrator) muß der Reisebüro-Agentur alle späteren Ausgaben des Handbuches, alle dazugehörigen Änderungen, zur Verfügung stellen. Die Reisebüro-Agentur muß durch den Agenturverwalter (Agency Administrator) von allen Inhaltsänderungen des Handbuches informiert werden, wobei unterstellt wird, daß diese Änderungen innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt eingebessert werden, es sei denn, die Reisebüro-Agentur hatte den Agenturvertrag schriftlich bei dem Agenturverwalter (Agency Administrator) gekündigt.

2.4 Die in diesem Vertrag angewandten Klauseln und Bezeichnungen haben, falls der Zusammenhang dies nicht in anderer Weise erforderlich macht, die gleiche Bedeutung, wie sie in Vorschriften für die Reisebüro-Passage-Agentur enthalten sind. Im Falle eines Konfliktes, eines Widerspruches oder einer Folgewidrigkeit zwischen den Vorschriften, die die Reisebüro-Agentur nach Unterparagraph 2.1 dieses Paragraphen zu befolgen hat, und jeglicher anderen Vorschrift dieses Vertrages, gelten die Vorschriften des hier vorliegenden Vertrages.

3. DER VERKAUF VON DIENSTLEISTUNGEN EINER FLUGGESELLSCHAFT

3.1 die Reisebüro-Agentur ist bevollmächtigt, Passagierbeförderungsleistungen auf den Diensten einer Fluggesellschaft und den Diensten anderer Fluggesellschaften, wie von der jeweiligen Fluggesellschaft genehmigt, zu verkaufen. Der Verkauf von Passagierbeförderungsleistungen umfaßt alle notwendigen Tätigkeiten einen Fluggast mit einem gültigen Beförderungsvertrag auszustatten, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Ausstellung eines gültigen Beförderungsdokumentes und dessen Inkasso. Die Reisebüro-Agentur ist des weiteren bevollmächtigt zusätzliche, von der Fluggesellschaft genehmigten, Dienstleistungen zu verkaufen.

3.2 alle Dienstleistungen, die gemäß dieses Vertrages verkauft werden, müssen im Auftrag der Fluggesellschaft und in Übereinstimmung mit deren Tarifen, Beförderungsbedingungen und schriftlichen Anweisungen, wie sie der Reisebüro-Agentur von der Fluggesellschaft vorgeschrieben sind, verkauft werden. Die Reisebüro-Agentur darf in keiner Weise die Klauseln und Bedingungen, wie in allen Beförderungsdokumenten und für Dienstleistungen, die die Fluggesellschaft anbietet, festgelegt, variieren oder abändern und sie ist verpflichtet, diese Dokumente in der von der Fluggesellschaft vorgeschriebenen Weise auszustellen.

3.3 Die Reisebüro-Agentur darf nur solche Aussagen machen, die dieser Vertrag und die Fluggesellschaft genehmigen.

3.4 Die Reisebüro-Agentur, seine Leitenden Angestellten oder Mitarbeiter dürfen in Hinblick auf Beförderung mit Diensten einer anderen Fluggesellschaft, die die Reisebüro-Agentur nicht ernannt hat, Beförderungsleistungen direkt oder indirekt nur dann verkaufen, wenn sie sich genau an die Tarife, Vorschriften und Bedingungen, veröffentlicht durch diese andere Fluggesellschaft, hält.

3.5 die Reisebüro-Agentur, seine Leitenden Angestellten oder Mitarbeiter haben bereits ausgestellte Verkehrsdokumente anzuerkennen, neu auszustellen, gültigzuschreiben oder erneut gültig zuschreiben, (einschließlich der Benutzung von Aufklebern für Reservierungsänderungen), in Übereinstimmung mit den Tarifen, Beförderungsbedingungen und schriftlichen Anweisungen der Fluggesellschaft;

3.6. die Reisebüro-Agentur hat der Fluggesellschaft spezielle Forderungen oder ins Einzelne gehende Wünsche jedes Kunden zu übermitteln, um die Fluggesellschaft in die Lage zu versetzen, den Kunden effizient zu bedienen.

4. EINHALTUNG DER GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Die Reisebüro-Agentur muß alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die sich auf den Verkauf von Flugtransport, sowie alle anderen Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages in dem (den) Hoheitsgebiet(en) in denen die Reisebüro-Agentur ein zugelassenes Büro unterhält, gelten. Gleiches gilt für die Hoheitsgebiete in, oder durch welche, der Passagier Flugtransport durch die Reisebüro-Agentur verkauft wird.

5. REISEBÜRO-AGENTUR BENENNUNG

Die Reisebüro-Agentur darf weder 'General Agent' einer Fluggesellschaft sein, noch eine andere Bezeichnung, wie z.B. Flugscheinschalter einer Fluglinie, führen, die in irgendeiner Weise anzeigt oder unterstellt, daß ihr Büro eine Dienststelle einer Fluglinie oder eines Mitgliedes ist.

6. SICHERSTELLUNG UND AUSSTELLUNG VON VERKEHRSDOKUMENTEN UND SICHERSTELLUNG DER KENNUNGSPLATTE (CIP) DER FLUGGESELLSCHAFT

6.1 Verkehrsdokumente, die im Auftrag der Fluggesellschaft durch diese oder durch die Leitung des Bankabrechnungsplanes (BSP), hinterlegt sind, sind und bleiben ausschließliches Eigentum der Fluggesellschaft oder des Managements des Bankabrechnungsplanes bis zur rechtmäßigen Ausstellung und Aushändigung gemäß dieses Vertrages; gleichermaßen bleiben die bei der Reisebüro-Agentur hinterlegten Kennungsplatten ausschließliches und ständiges Eigentum der

Fluggesellschaft. Die Reisebüro-Agentur bestätigt Einverständnis, daß sie keinen Anspruch auf Eigentumsrecht auf diese Verkehrsdokumente und Kennungsplatten hat. Die Fluggesellschaft oder die Leitung des Bankabrechnungsplanes (BSP), die in deren Auftrag handelt, kann die Reisebüro-Agentur jederzeit auffordern, diese Verkehrsdokumente und Kennungsplatten zurückzugeben und die Reisebüro-Agentur erklärt sich mit der sofortigen Aushändigung einverstanden.

6.2 die Fluggesellschaft oder die Leitung des Bankabrechnungsplanes (BSP), die im Auftrag dieser handelt, ist jederzeit berechtigt, eine Revision durchzuführen oder zu veranlassen, um Verkehrsdokumente und Kennungsplatten (CIP) zu prüfen, oder zu ermitteln, ob den Sicherheitsvorkehrungen entsprochen wird.

6.3 in Fällen, bei denen die Fluggesellschaft an einem automatischen Flugscheinausstellungssystem für standardisierte Verkehrsdokumente oder andere, neutrale Verkehrsdokumente teilnimmt und die Reisebüro-Agentur solche Verkehrsdokumente über das System für die Fluggesellschaft ausstellt, kann die Fluggesellschaft dem Reisebüro-Agenten das Recht solche neutralen Verkehrsdokumente für die Fluggesellschaft auszustellen, jederzeit entziehen. Sollte die Reisebüro-Agentur im Abrechnungsverzug sein, oder in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Agenturvertrages suspendiert werden, muß die Reisebüro-Agentur die Ausstellung von neutralen Verkehrsdokumenten über das System für die Fluggesellschaft per Datum der Abrechnungsverzugserklärung oder der Suspendierung sofort einstellen.

6.4 sollte die Reisebüro-Agentur durch einen Dritten, der nicht an dem System der Fluggesellschaften teilnimmt, mit einem automatischen Flugscheinausstellungssystem ausgerüstet sein, so muß die Reisebüro-Agentur eine schriftliche Bestätigung von der Fluggesellschaft, oder dem Koordinator einholen, welche aussagt, daß die entsprechenden Spezifikationen, Funktionen und Abwicklungsmethoden dieses Systems, und alle dazugehörigen Änderungen, mit akzeptablen Normen übereinstimmen. Die Reisebüro-Agentur darf keine Verkehrsdokumente für die Fluggesellschaft über das System bis zum Eingang dieser schriftlichen Genehmigung ausstellen.

7.FÄLLIGE ÜBERWEISUNGSBETRÄGE DER REISEBÜRO-AGENTUR AN DIE FLUGGESELLSCHAFTEN

7.1 stellt die Reisebüro-Agentur ein Verkehrsdokument für die Fluggesellschaft, oder ihr eigenes, auf die Fluggesellschaft bezogenes Verkehrsdokument aus, so ist die Reisebüro-Agentur, unabhängig vom Inkasso des betreffenden Betrages, für die Zahlung dieses Betrages, für die Transportleistung oder andere Dienste, auf die

sich das Verkehrsdokument oder der Verkehrsleistungsauftrag bezieht, an die Fluggesellschaft verantwortlich. Dies ist jedoch nicht gültig, wenn das Verkehrsdokument oder die Verkehrsleistungsanweisung unter den Regeln des 'Universal Air Travel Plan' oder eines ähnlichen Kredit-kartensystems, das von der Fluggesellschaft anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, (mit Ausnahme der anfänglichen Beitrittsgebühr dieses Planes), ausgestellt wird und die Reisebüro-Agentur der Fluggesellschaft, die auf diesen Plan gezogenen, korrekt ausgefertigten Dokumente ausgestellt und übersandt hat, oder, wenn das Verkehrsdokument oder die Verkehrsleistungsanweisung gegen eine vorausbezahlte Passageanweisung (PTA) ausgestellt ist. In solchen Fällen übernimmt die Fluggesellschaft Inkasso-Verantwortung.

7.2 Die Reisebüro-Agentur hat den für die Transport- oder anderweitige Leistung, die für die Fluggesellschaft verkauft wurden, fälligen Betrag einzuziehen, mit Ausnahme der unter 7.1 dieses Paragraphen vorgesehenen Bedingungen. Alle vom Reisebüro-Agenten im Rahmen dieses Vertrages für Transport und zusätzliche Leistungen eingezogenen Gelder, einschließlich der fälligen Kommission, die dem Reisebüro-Agenten aufgrund dieses Vertrages zustehen, bleiben solange Eigentum der Fluggesellschaft und werden von der Reisebüro-Agentur für die Fluggesellschaft oder in deren Namen verwahrt, bis ordentlich abgerechnet und an die Fluggesellschaft überwiesen. Die Fluggesellschaft kann, abhängig von gültigen Währungsvorschriften, die Währungen für die Überweisungen bestimmen. Die Reisebüro-Agentur ist berechtigt, falls von der Fluggesellschaft nicht anders angeordnet, die ihr zustehende Kommission von den Überweisungsbeträgen einzubehalten.

7.3 Die Reisebüro-Agentur muß der Fluggesellschaft die fälligen Beträge termingerecht und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, wie von der Fluggesellschaft von Zeit zu Zeit in den Agentur-Verkaufsvorschriften veröffentlicht, überweisen.

7.4. nach Erhalt des Geldes für die spezifizierten Flugtransport- oder zusätzlichen Leistungen, die gemäß dieses Vertrages verkauft wurden, muß die Reisebüro-Agentur unverzüglich ein Verkehrsdokument ausstellen und ist für die Überweisung des für das Verkehrsdokument fälligen Betrages an die Fluggesellschaft verantwortlich.

7.5 sollte die Reisebüro-Agentur Konkursverfahren anmelden, unter einen Konkursverwalter gestellt werden, oder einem Gerichtsverfahren unterliegen, oder in Liquidation gehen, oder in einen ähnlichen gerichtlichen Prozeß verwickelt sein, der die übliche Geschäftsabwicklung der Reisebüro-Agentur beeinträchtigt, so sind, ungeachtet der gemäß dieses Vertrages üblichen Überweisungsverfahren, alle der Fluggesellschaft zustehenden, oder in ihrem Namen

einbehaltenen, Gelder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sofort fällig und zahlbar.

8. ERSTATTUNGEN

die Reisebüro-Agentur darf Erstattungen nur in Übereinstimmung mit den Tarifen, Beförderungsbedingungen und schriftlichen Anweisungen der Fluggesellschaft, sowie gegen Quittung vornehmen. Die Reisebüro-Agentur darf lediglich von ihr selbst ausgestellt Verkehrsdokumente erstatten.

9. VERGÜTUNG

die Fluggesellschaft hat die Reisebüro-Agentur gemäß dieses Vertrages für den Verkauf von Flugtransport und zusätzlichen Leistungen in Form und Höhe des Betrages, wie von Zeit zu Zeit von seiten der Fluggesellschaft angewiesen und mitgeteilt, zu entgelten. Diese Vergütung ist als vollständige Vergütung für die Leistungen an die Fluggesellschaft anzusehen.

10. LEISTUNGSNACHWEISE UND INSPEKTION

die Reisebüro-Agentur muß ausreichende Leistungsnachweise und Konten sowie Belege aufbewahren, die alle Einzelheiten von Transaktionen, die gemäß dieses Vertrages durchgeführt wurden, festhalten. Diese Unterlagen, Konten und Belege müssen von der Reisebüro-Agentur mindestens zwei Jahre vom Datum der Transaktionen, auf die sie sich beziehen, aufbewahrt werden und müssen zur Inspektion und zur Kopieabgabe für die Fluggesellschaft, deren Verkehrsdokumente ausgestellt wurden, zur Verfügung stehen.

11. DISKRETION

11.1 die Fluggesellschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Fluggesellschaft, ihre Mitarbeiter, Leitenden Angestellten und Agenten, einschließlich der Leitung des Bankabrechnungsplanes, (BSP), wo immer vorhanden, Informationen und Data, die sich auf die Reisebüro-Agentur beziehen und der Fluggesellschaft bekannt werden, mit Ausnahme von Gesetzeseinschränkungen, vertraulich zubehandeln.

11.2 ungeachtet des Abschnittes 11.1 dieses Paragraphen erklärt sich die Reisebüro-Agentur einverstanden, daß die Fluggesellschaft, ihre Leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Agenten, einschließlich der Leitung des Bankabrechnungsplanes, (BSP), wo immer vorhanden, solche Informationen und Data zum Zweck der finanziellen Überprüfung der Reisebüro-Agentur, oder der ordnungsmäßigen Arbeitsweise der Agenturverwaltung, oder des Bankabrechnungsplanes, (BSP), an die Teilnehmer des BSP, mit Ausnahme anderer Reisebüro-Agenten, einholen, verarbeiten und bekanntgeben darf.

11.3 die Reisebüro-Agentur erklärt sich damit einverstanden, daß sie und ihre Leitenden Angestellten, Mitarbeiter und andere Personen, die in ihrem Auftrag handeln, Informationen und Data, die sich auf die Fluggesellschaft beziehen und ihr bekannt werden, mit Ausnahme von Gesetzeseinschränkungen, vertraulich zu behandeln.

12. TRANSFER, ABTRETUNG, ÄNDERUNG DER RECHTSFORM, EIGENTUMSRECHT, NAME ODER STANDORT

12.1 dieser Vertrag darf nicht abgetreten oder anderweitig gänzlich, oder teilweise durch die Reisebüro-Agentur auf eine andere Person oder Personen übertragen werden.

12.2 sollte die Reisebüro-Agentur Abänderung(en) des Rechtsstatus, des Eigentumsrechts, des Namens- und/oder der Anschrift(en), (im Rahmen der Begriffe wie in den Agenturverkaufsregeln aufgeführt, und unter welchen die Aktivitäten jeder ihrer zugelassenen Büros geführt werden), vorhaben, so verpflichtet sich die Reisebüro-Agentur in Übereinstimmung mit den im einzelnen genannten Verfahrensweisen dieser Vorschriften dies rechtzeitig bekanntzugeben.

13. BEENDIGUNG

13.1 dieser Vertrag, oder die Anwendung dessen auf einen speziellen Standort(e) der Reisebüro-Agentur wird beendet, wenn in Übereinstimmung mit den Agenturverkaufsvorschriften:

13.1.1 die Fluggesellschaft der Reisebüro-Agentur die Zulassung entzieht,

13.1.2 die Reisebüro-Agentur die Zulassung der Fluggesellschaft zurückgibt,

13.1.3 die Reisebüro-Agentur von der Liste der Agenturen gestrichen wird,

13.1.4 die Reisebüro-Agentur ihre IATA Zulassungsgenehmigung/Bevollmächtigung aufgibt;

13.2 die Kündigung dieses Vertrages, s.o., kann jederzeit schriftlich erfolgen. Sofern nicht abweichend in den Verkaufsagenturvorschriften ausgedrückt, wird diese Kündigung nicht vor dem letzten Tag, der dem Kündigungsmonat vorangeht, wirksam und die Kündigung muß das Kündigungsdatum beinhalten, ohne daß dadurch alle Verpflichtungen der einzelnen Partner, die sich vor dem Datum der Kündigung ergeben haben, aufgehoben sind.

14. SCHLICHTUNG

die Reisebüro-Agentur unterwirft sich in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften einem Schlichtungsverfahren, und erklärt sich einverstanden die darin

vorgeschriebenen Verfahrensbestimmungen einzuhalten und das Schiedsgerichtsurteil anzuerkennen, falls irgendeine Angelegenheit einer Schlichtung aufgrund der Verkaufsagenturregeln bedarf.

15. ENTSCHÄDIGUNGEN UND VERZICHT-ERKLÄRUNG

15.1 die Fluggesellschaft erklärt sich bereit, die Reisebüro-Agentur, ihre Leitenden Angestellten und Mitarbeiter gegen Haftung für Verluste, Verletzungen oder Schäden, entweder direkt, indirekt oder als Folgeschäden, die aus einer Beförderung oder zusätzlicher Dienstleistung der Fluggesellschaft durch einen Verkauf der Reisebüro-Agentur entstanden sind, oder durch die Nichteinhaltung diese Beförderung oder Dienstleistung durchzuführen, ausgenommen, wenn diese zu Verlusten, Verletzungen oder Schäden durch die Reisebüro-Agentur, ihre Leitenden Angestellten, Mitarbeitern, oder einer anderen Person, die im Auftrag der Reisebüro-Agentur handelt, verursacht oder beigetragen haben, zu entschädigen und schadlos zu halten.

15.2 die Reisebüro-Agentur erklärt sich bereit, die Fluggesellschaft, ihre Leitenden Angestellten und Mitarbeiter für und gegen Verluste, Verletzungen oder Schäden, entweder direkt, indirekt oder als Folgeschäden, die durch eine Fahrlässigkeit oder Unterlassung durch die Reisebüro-Agentur, ihre Leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder andere Personen, die im Auftrag der Reisebüro-Agentur handeln, oder eine Vertragsverletzung durch die Reisebüro-Agentur entstehen, ausgenommen, wenn solche Verluste, Verletzungen oder Schäden von der Fluggesellschaft, ihren Leitenden Angestellten oder Mitarbeitern verursacht wurden, oder dazu beigetragen haben, zu entschädigen und schadlos zu halten.

15.3 die Reisebüro-Agentur erklärt sich weiterhin einverstanden, die Fluggesellschaft, ihre Leitenden Angestellten und Mitarbeiter für alle Verluste, Verletzungen oder Schäden, gleichgültig ob direkt, indirekt oder als Folgeschäden, aus fahrlässiger, oder unzulässiger Anwendung des Systems, oder teilweise unzulässiger Anwendung des Systems durch die Reisebüro-Agentur, ihre Leitenden Angestellten und Mitarbeiter oder Beauftragte, (einschließlich nicht vertraglich gebundener Unternehmer) oder irgendwelche andere Personen, die im Auftrag der Reisebüro-Agentur tätig sind, wo immer die Fluggesellschaft an einem automatischen Flugscheinausstellungssystem von neutralen Verkehrsdokumenten teilnimmt und die Reisebüro-Agentur diese Verkehrsdokumente über dieses System im Auftrag der Fluggesellschaft ausstellt, zu entschädigen und schadlos zu halten.

16. MITTEILUNGEN

es ist ausreichend, wenn alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrages von der Fluggesellschaft, oder dem Agenturverwalter, an die Reisebüro-Agentur, oder von der Reisebüro-Agentur an die Fluggesellschaft, oder den Agenturverwalter, übermittelt werden, so versandt werden, daß der Beweis der Absendung, oder die Eingangsquittung, korrekt auf eine der folgenden Anschriften lautet:

- die Hauptgeschäftsstelle der Reisebüro-Agentur,
- die Hauptverwaltung der Fluggesellschaft, oder

den Agenturverwalter, dessen Anschrift in diesem Vertrag genannt ist und die von Zeit zu Zeit durch schriftlichen Hinweis vom Agenturverwalter an die Reisebüro-Agentur geändert werden kann.

17. GELTENDES RECHT

die Auslegung dieses Vertrages unterliegt in allen Aspekten dem Landesgesetz des Sitzes der Hauptgeschäftsstelle der Reisebüro-Agentur, mit Ausnahme von Streitfällen, die ausschließlich in Verbindung mit Tätigkeiten eines Zweigbüros der Reisebüro-Agentur, abweichend vom Sitz der Hauptgeschäftsstelle, entstehen, in welchen Fällen das Landesgesetz des Ortes des Zweigbüros anzuwenden ist.

18. VERBINDLICHKEIT

sollte irgendeine Verfügung dieses Vertrages als ungültig angesehen werden, dann hat dies auf andere Verfügungen keinen Einfluß, diese bleiben nach wie vor für die Vertragspartner bindend und gültig.

19. SUSPENDIERUNG FRÜHERER VERTRÄGE

dieser Vertrag ersetzt sämtliche früheren Passage-Agenturverkaufsverträge zwischen den hier unterzeichnenden Parteien, die sich auf zugelassene Geschäftsstellen der Reisebüro-Agentur, mit Ausnahme der USA, beziehen, ohne Schaden und Haftung für am Datum des Vertrages bereits bestehende Rechte.

Die Richtigkeit zwischen den von den Parteien durchgeführten Vertrages bestätigt am oben genannten Datum:

für den Generaldirektor der INTERNATIONAL AIR TRANSPORT ASSOCIATION, als Bevollmächtigter der in der Präambel genannten Fluggesellschaften

.....
R. Gesinus
Director, Agency Services - Area 2
IATA Centre, route de l'Aéroport 33
P.O.Box 672
CH-1215 Geneva 15 Airport
Switzerland

Reisebüro-Agentur

Genaue Anschrift

.....

.....

von.....

.....

Unterschrift

.....

.....

Name, Schreibmaschine oder
Druckschrift

.....

.....

Titel oder Aufgabenbereich

ANMERKUNG: Wenn nach Landesgesetzen die Vertragsschließung Zeugen oder notarielle
Beglaubigung der unterzeichnenden Vertragspartner notwendig ist,
müssen diese Formalitäten auf den dafür unten vorgesehenen Zeilen
eingehalten werden.

ZEUGE

.....
(Unterschrift)

.....
(Name, Schreibmaschine oder Druckschrift)

.....
(Titel oder Aufgabenbereich)

PAC/NOV93/DE